

79. Die StrafrechtsangleichungsWD. v. 29. Mai 1943 (RGBl. I S 339) hat den § 161 StGB. unberührt gelassen; die dortselbst im Abs. 1 zwingend vorgeschriebenen Nebenstrafen treten deshalb auch dann ein, wenn gemäß dem § 153 Abs. 2 StGB. auf Gefängnis erkannt wird.

II. Straffenat. Urtr. v. 21. Oktober 1943 g. N. 2D 221/43.

I. Landgericht Guben.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat, entsprechend der zwingenden Vorschrift des § 161 Abs. 1 StGB., die Angeklagte für dauernd unfähig erklärt, als Zeugin oder Sachverständige eidlich vernommen zu werden.

Rechtlich fehlerhaft ist aber, daß die Strafkammer nicht auf Aberkennung der Ehrenrechte erkannt hat. Sie hat hierzu folgendes ausgeführt: Der § 161 StGB. bestimme zwar, daß bei jeder Verurteilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle der §§ 157, 158 StGB., auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen sei. Diese Bestimmung berücksichtige aber die jetzige Regelung noch nicht, nach der bei Zubilligung mildernder Umstände der Meineid mit Gefängnis bestraft werden könne. Durch sie sei der § 161 Abs. 1 StGB. in gewissem Umfange mit der in den §§ 32 flg. StGB. über den Verlust der Ehrenrechte getroffenen Regelung unvereinbar geworden. Nach dieser könne neben einer Gefängnisstrafe zwar unter Umständen auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden; das sei aber niemals zwingend vorgeschrieben. Andererseits spreche nichts dafür, daß mit der StrafrechtsangleichungsWD. v. 29. Mai 1943 gleichzeitig eine Änderung der im § 32 StGB. enthaltenen Grundsätze habe herbeigeführt werden sollen. Die Vorschrift des § 161 Abs. 1 StGB.

sei daher jetzt so zu verstehen, daß die Aberkennung der Ehrenrechte nur für den Fall zwingend vorgeschrieben sei, daß wegen Meineides auf Zuchthaus erkannt werde. In der vorliegenden Sache sei daher die Aberkennung nicht notwendig, da unter Zuvilligung mildernder Umstände auf eine Gefängnisstrafe erkannt worden sei.

Diesen Ausführungen kann sich der Senat nicht anschließen. Die *W.D.* bezweckt zwar durch die Einfügung des § 153 Abs. 2 StGB. und die Ausgestaltung der §§ 157, 158 StGB., gegebenenfalls eine mildere Bestrafung des Meineides als bisher zu ermöglichen. Der § 161 Abs. 1 StGB. wird aber durch diese Neuregelung nicht betroffen, insbesondere nicht etwa — z. B. entsprechend der Fassung des § 181 Abs. 2 StGB. — dahin ergänzt, daß nur neben der *Zuchthausstrafe* auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen sei. Die Auffassung der Strafkammer, daß der § 161 Abs. 1 StGB. mit den Bestimmungen des § 32 StGB. unvereinbar geworden sei, ist rechtlich verfehlt. Die Strafkammer übersieht, daß der § 161 Abs. 1 StGB. bei jeder Verurteilung wegen Meineides — abgesehen von den Fällen der §§ 157 und 158 StGB., die hier nicht in Betracht kommen, — *zwingend* die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte vorschreibt, und zwar unabhängig von der Art und der Höhe der erkannten Strafe, während der § 32 Abs. 1 StGB. lediglich Bestimmungen darüber enthält, unter welchen Voraussetzungen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden *kann*. Der § 32 Abs. 1 StGB. hat also nur *die* Fälle im Auge, in denen der Ehrverlust durch das Gesetz nicht schon zwingend vorgeschrieben ist. Wenn die Strafkammer meint, der Verlust der Ehrenrechte sei neben einer Gefängnisstrafe niemals zwingend vorgeschrieben, so übersieht sie die Bestimmungen der §§ 302 d und 302 e StGB., die bei gewerbs- und gewohnheitsmäßigem Wucher Gefängnis und gleichzeitig zwingend den Verlust der Ehrenrechte androhen. Nach dem § 302 d StGB. beträgt die Mindestfreiheitsstrafe drei Monate Gefängnis, beim § 153 Abs. 2 StGB. n. F. aber sechs Monate Gefängnis. Der Gesetzgeber hat also in den §§ 302 d und 302 e StGB. neben einer Gefängnisstrafe, die niedriger sein kann, als sie nach dem § 153 Abs. 2 StGB. n. F. erkannt werden darf, den Ehrverlust zwingend vorgeschrieben. Er hat in der *W.D.* v. 29. Mai 1943 nicht an-

geordnet, daß — nur — neben Zuchthausstrafe Ehrverlust auszusprechen sei, sondern er hat, trotz der Einfügung des § 153 Abs. 2, die Bestimmung des § 161 StGB. unverändert gelassen. Deshalb ist davon auszugehen, daß bei Meineid (§§ 153, 154 StGB.) stets, insbesondere also auch dann auf Ehrverlust zu erkennen ist, wenn bei Zubilligung mildernder Umstände auf eine Gefängnisstrafe erkannt wird. Der § 32 Abs. 1 StGB. kommt also in den Fällen des § 161 Abs. 1 StGB. überhaupt nicht in Betracht; er kommt vielmehr nur für die Fälle des § 161 Abs. 2 StGB. in Frage, in denen neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Dabei ist dann nach dem § 32 Abs. 1 StGB. die Mindestgrenze von drei Monaten Gefängnis als Voraussetzung für die Abkennung der Ehrenrechte zu beachten.

Es besteht auch sonst kein Anlaß, die Vorschrift des § 161 Abs. 1 StGB. jetzt dahin zu verstehen, daß die Abkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nur noch dann zwingend vorgeschrieben sei, wenn wegen Meineides auf Zuchthaus erkannt werde.